



LIGHTNING BIRD E.V.

Der etwas andere Kulturverein

Satzung - Lightning Bird e.V.

§1 Name, Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Lightning Bird“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 84489 Burghausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§2 Zweck

Der Zweck des Vereins „Lightning Bird e.V.“ ist die Förderung von Kunst und Kultur. Die Verwirklichung des Vereinszweckes wird erfüllt durch subkulturelles Engagement in Form von Musik, Lesungen und Bühnenkultur im weitesten Sinne.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragssteller/der Antragsstellerin mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft kann jederzeit gekündigt werden und die Kündigung wird zum Ende des Jahres gültig.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

§5 Beiträge

1. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von einem Geldbeitrag einmal jährlich zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der in der Mitgliederversammlung festgelegte Mitgliedsbeitrag wird bei Ende der Mitgliedschaft durch Tod, durch Austritt durch Kündigung oder Ausschluss weder anteilig noch ganz erstattet.
3. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
4. Bei nicht bezahltem Mitgliedsbeitrag wird dem Mitglied schriftlich eine Zahlungsaufforderung mit einer einmonatigen Frist mitgeteilt. Bei folgendem Nicht-Bezahlen folgt der Ausschluss.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschrift eingezogen und kann nicht in bar bezahlt werden.

§6 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalisierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§7 Vorstand

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand besteht aus: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 1. Kassier, 2. Kassier, 1. Schriftführer, 2. Schriftführer und max. 5 Beisitzer

3. Der 1. und 2. Vorsitzende ist jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB zu vertreten.
4. Der Vorstand wird von einer Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist
5. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann besondere Aufgaben unter den Vereinsmitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung von Veranstaltungen einsetzen.
6. Beschlusserfassungen im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn - es das Interesse des Vereins erfordert oder - wenn es 2/5 der Vereinsmitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, schriftlich beim Vorstand beantragen.
2. Jede ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist und Bekanntgabe von 4 Wochen und unter der Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per e-Mail.
3. Jede ordentliche oder außerordentliche, ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder ab 16 Jahren.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweckes ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
7. Die Abstimmungen bei der Mitgliederversammlung erfolgen per Akklamation.

§9 Finanzen

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, den Einnahmen aus satzungsgemäßen Veranstaltungen sowie Spenden und öffentlichen Zuschüssen.

2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist die Einberufung einer Mitgliederversammlung erforderlich. Zur Auflösung sind 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Plant-for-the-Planet Foundation“ in 82449 Uffing am Staffelsee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Amtsgeschäfte

Der 1. Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Gründungssatzung vorzunehmen, die auf Grund Beanstandung des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes erforderlich werden.